

§ 17

Vergütung

- (1) Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten neben der Erstattung ihrer baren Auslagen und der auf die Vergütung und Auslagen anfallenden Umsatzsteuer eine feste jährliche Vergütung in Höhe von 70.000 Euro.
- (2) Die Vergütung nach Absatz 1 erhöht sich für
- | | |
|--|-----------|
| den Vorsitzenden des Aufsichtsrats | um 100 %, |
| den stellvertretenden Vorsitzenden des Aufsichtsrats | um 50 %, |
| den Vorsitzenden eines Ausschusses | um 100 %, |
| ein Ausschussmitglied | um 50 %. |

Dies gilt nicht für den nach § 27 Abs. 3 MitbestG gebildeten Ausschuss und den Nominierungsausschuss.

- (3) Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten für jede Sitzung des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse, an der sie teilnehmen, ein Sitzungsgeld von 1.000 Euro.
- (4) Die Vergütung nach Absatz 1 und 2 sowie das Sitzungsgeld werden mit Ablauf der ordentlichen Hauptversammlung fällig, die in dem dem laufenden Geschäftsjahr nachfolgenden Geschäftsjahr stattfindet.

Aufsichtsratsmitglieder, die dem Aufsichtsrat und/oder seinen Ausschüssen nur während eines Teils des Geschäftsjahres angehören, erhalten die Vergütung nach Absatz 1 und 2 zeitanteilig.